

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Kleinsp.  
Zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illustr. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

42. Jahrgang.

N<sup>o</sup> 55.

Donnerstag, den 9. Mai

1895.

### Bekanntmachung.

Am 10. und 11. Mai dieses Jahres können bei dem unterzeichneten Hauptzoll-  
amte wegen Reinigung der Geschäftsräume nur **dringende** Sachen erledigt werden.  
Eibenstock, am 6. Mai 1895.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Dr. Richter.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfschgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen Aus-  
führungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften hierzu vom  
10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **unentgelt-  
lichen öffentlichen Impfungen** in diesem Jahre in der **Turnhalle** hier selbst  
stattfinden, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

1) Zur **Erst-Impfung** kommen

**Montag, den 13. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr**

diejenigen impfpflichtigen Kinder der Namen mit **A bis N**,

**Dienstag, den 14. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr**

diejenigen, deren Namen mit **O bis Z** anfangen.

Impfpflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

- im Jahre 1894 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse  
die natürlichen Blattern überstanden haben,
- in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt  
haben oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung **vorläufig**  
befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

**Sämtliche zur Erst-Impfung gekommenen Kinder sind**

**Dienstag, den 21. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr**

zur **Nachschau** vorzustellen.

2) Die **Wiederimpfung** (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt

**Sonnabend, den 18. Mai, Nachmittags 3 Uhr**

für diejenigen Kinder, welche

- im Jahre **1883** geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse

in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder  
**mit Erfolg** geimpft worden sind,

- in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht ge-  
nügt haben oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung  
vorläufig befreit oder in den letzten Jahren **erfolglos** wiedergeimpft  
worden sind.

Zur Nachschau sind diese Kinder

**Sonnabend, den 25. Mai, Nachmittags 3 Uhr**

vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlamann hier vor-  
genommen.

**Besondere Bestellscheine werden nicht ausgegeben.**

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit  
reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf die  
in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren  
unter I a und b bezeichneten impfpflichtigen Kindern oder Pflegebefohlenen in den  
anberaumten Impfterminen zu erscheinen und die geimpften Kinder zur festgesetzten  
Zeit zur Nachschau zu bringen.

Es ist Jedermann freigestellt, die Erst- oder Wiederimpfung der Kinder durch  
Privatärzte bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern, Pflegeeltern  
und Vormünder verpflichtet, **bis Ende September laufenden Jahres** mittelst  
der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer  
Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Grunde sie zu unterbleiben hatte.  
Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit **Geldstrafe**  
**bis zu 20 Mark** und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetz-  
lichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung ganz entzogen geblieben  
sind, mit **Geldstrafe bis zu 50 Mark** oder mit **Gast bis zu 3 Tagen** bestraft.  
Eibenstock, am 1. Mai 1895.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Graupner.

Die Abgabenrestanten **Nr. 172 u. 182** des Verzeichnisses der dem Tanz- und  
Schaustättenverbot unterstellten Personen sind zu **streichen**.

Stadtrath Eibenstock, am 6. Mai 1895.

J. B.: Landrod.

Graupner.

### Der Nord-Ostsee-Kanal.

Die Inbetriebnahme des Nord-Ostsee-Kanals steht be-  
vor, die letzten Baggararbeiten werden im Laufe dieses Mo-  
nats beendet und die feierliche Weihe dieses Riesebauwerks findet  
im kommenden Monat statt. Da verlohnt es sich wohl, die  
Anlagen und den Betrieb einer Würdigung zu unterziehen.

Der Nord-Ostsee-Kanal durchzieht die Halbinsel Schles-  
wig-Holstein von der Elbe über Rendsburg zur Ostsee in  
einer Länge von 98,5 Kilometern. Seine beiden Mündungen  
befinden sich: zur Nordsee an der Elbe bei Brunsbüttel, zur  
Ostsee an der Kieler Förde bei Holtenau nördlich von Kiel.  
Jede dieser Mündungen ist für den Eingang und Ausgang  
der Schiffe mit zwei nebeneinander liegenden Schleusen ver-  
sehen, die, so lange es die Wasserstände gestatten, für die  
durchgehende Schifffahrt geöffnet bleiben. An der Ostsee  
stehen diese Schleusen für gewöhnlich offen, an der Elbe sind  
sie, normale Witterung vorausgesetzt, während jeder Fluth-  
periode 3 bis 4 Stunden geöffnet.

Die Schiffsbewegung hat sich thutlichst in der Fahr-  
richtung rechts zu vollziehen, so daß immer die eine Schleuse  
für die einlaufenden, die andere Schleuse für die auslaufenden  
Fahrzeuge an jeder Mündung zur Nutzung kommt, also  
Begegnung in und unmittelbar vor den Schleusen vermieden  
wird. Jede dieser Mündungsschleusen ist 25 Meter breit und  
hat eine Länge zwischen den Thoren von 150 Meter. Auf  
den Schleusenschwellen ist bei niedrigstem Kanalwasserstande  
noch eine Wassertiefe bei Brunsbüttel von 8,70 Meter, bei  
Holtenau von 9,20 Meter. Zur Bewegung durch die Schleusen  
ist für die Schiffe, so weit möglich, je ein Schleppdampfer für  
jede Schleuse vorhanden. Die Schleusen an beiden Mündun-  
gen werden in den Thoren, Schützen und Spillen hydrau-  
lisch bewegt, um die Schiffe schnell zu befördern. Binnen-  
seits der Schleusen befinden sich Pässen, die als Warteplätze  
für die Schiffe dienen, die Aufenthalt haben.

Der Kanal hat bei niedrigstem Wasserstande 8,5 Meter  
Tiefe bei einer Sohlbreite von 22 Meter. Bei 6,5 Meter  
tiefgehenden Schiffen ist die Breite in Kielhöhe zu 34 Meter  
bemessen. Die Fahrt durch den Kanal unter Vootsenkontrolle,  
welche auch die Zollaufsicht bewirkt, darf nicht 5,2 Knoten  
Geschwindigkeit überschreiten, so daß mit geringen Aufenthalten  
bei Schleusen und Brücken auf eine Durchgangszeit von 13  
Stunden zu rechnen ist. Dampfer können mit eigener Kraft  
gehen, Segelschiffe dagegen werden geschleppt. Die Einzel-  
heiten des Betriebes werden nach einem noch nicht ganz ab-  
geschlossenen Betriebsreglement geordnet. Beide Ufer des  
Kanals sind in Höhe des Wasserspiegels zum Schutz gegen  
Wellenschlag mit Steinen bekleidet, und es befinden sich in  
Entfernungen von 200 Meter Steintreppen in diesen Pflaster-  
ungen.

Am Ufer entlang und in einem Abstände von fünf- und  
zwanzig Meter zu beiden Seiten der Treppen stehen für et-  
waigen Bedarf Haltepfähle. Bei Kilometer 12,2, 22,3, 35,  
47,5, 59,1, 70, 84 und in den Seen befinden sich Ausweiche-  
stellen, mit Haltepfählen an den Ufern, von 6,5 Meter Wasser-  
tiefe bei Niedrigwasser, in welche die Schiffe eintreten, wenn  
größere Kriegsschiffe den Kanal durchlaufen. Diese Ausweichen  
sind je 250 Meter lang in jedes Ufer 12 Meter tief ein-  
geschnitten. Der Kanal wird für den Landverkehr von Dreh-  
brücken und Fähren überschritten. Die Ueberführung der  
Westholsteinischen Eisenbahn und der Kiel-Flensburger Bahn  
sind als feste Brücken angelegt und geben für die Schifffahrt  
überhaupt kein Hindernis ab, da sie den Kanal in voller  
Breite freilassen und die lichte Höhe über dem Wasserspiegel  
in dieser Breite 42 Meter beträgt. Die Drehbrücken haben  
50 Meter lichte Weite, halten also dies Kanalprofil im wesent-  
lichen frei, haben oberhalb und unterhalb auf beiden Seiten  
Leitwerke und Haltepfähle für Schiffe, welche nicht gleich  
passiren können. Die Fähren sind einfache Ziehfähren, welche  
den Uebergang über den Kanal zwischen den passirenden Fahr-  
zeugen zu gewinnen haben.

Für die Nachtfahrt sind beide Ufer des Kanals durch  
elektrische Glühlichter markirt, die in den geraden Strecken  
in Entfernungen von rund 250 Meter und in den Krümmun-  
gen etwas enger stehen. In den Seen sind Gasbojen  
ausgelegt. Im Uebrigen finden sich bei Schleusen und Brücken  
Lichter zur Beleuchtung und als Signale angebracht. West-  
lich von Rendsburg zweigt sich von dem Nord-Ostsee-Kanal  
der Weg nach der Unterelbe ab, der bei Rendsburg für die  
sich hier bewegende kleinere Schifffahrt durch eine neue Schleuse  
von 12 Meter Breite, 65 Meter Länge führt, die bei niedrig-  
stem Wasserstande 5,27 Meter Wassertiefe auf der Schwelle  
hat. Schiffe, die diesen Weg einschlagen, können ihn jedoch  
nur verfolgen, wenn sie nicht tiefer als 3,2 Meter gehen und  
mit ihrer Länge den scharf gekrümmten Lauf der Unterelbe  
zu passiren vermögen, weshalb sie nicht über 40 Meter lang  
sein dürfen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Reichskanzler hat die deutschen  
Regierungen aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob ent-  
sprechend seiner Erklärung vom 15. Dezember 1894 eine  
Ränzkonferenz berufen werden soll, um zu prüfen, ob  
Maßregeln gegen den zunehmenden Werthunterschied zwischen  
Gold und Silber möglich ist.

— Berlin. In der Versammlung der Vertreter  
deutscher Städte betreffs Stellungnahme zur Umsturzvor-  
lage wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die in Berlin verammelten Mitglieder deutscher kommunaler  
Körperschaften erblicken in der sogenannten Umsturzvorlage  
eine Einschränkung derjenigen Freiheit der öffentlichen Kritik,  
welche die unentbehrliche Voraussetzung einer gesunden Ent-  
wickelung des öffentlichen Lebens und insbesondere kommunaler  
Selbstverwaltung ist. Auch hegt sie die Besorgnis, daß die  
gesetzgeberische Zurückdrängung der öffentlichen Kritik auf allen  
Gebieten des staatlichen Lebens den Fortschritt hindern, viel-  
fach die gewerbliche Thätigkeit in hohem Maße beschränken,  
die Heilung sozialer Schäden erschweren und damit die Un-  
zufriedenheit vermehren würde. Es richtet die Versammlung  
an den Reichstag das dringende Ersuchen, die Umsturzvorlage  
in jeder Gestalt ablehnen zu wollen.

— Das starke Steigen des Petroleumpreises,  
auf das übrigens im Großhandel schon wieder ein Rückgang  
gefolgt ist, hat die Frage aufgeworfen, ob die bekannten  
Monopolisirungsversuche der amerikanischen Standard-Oil-  
Company, die bisher namentlich an dem Widerstande russischer  
Produzenten scheiterten, irgendwie mit der Preissteigerung  
zusammenhängen. Von Amerika aus ist es bestritten und  
behauptet worden, der Grund sei in der früheren Einschränkung  
der Bohrungen seitens der Grubenbesitzer wegen unlohnender  
Preise zu suchen. In dieser Angelegenheit erhält die „Berl.  
Ztg.“ von der Firma Philipp Poth in Mannheim folgende  
Zuschrift: „Seeben ist mir die Nummer 96 Ihrer Zeitung  
vom 25. d. M. zugekommen mit dem Leitartikel „Petroleum-  
monopol und Gasmonopol“, worin die Ursache des ruffischen  
Petroleumpreisaufschlages zu begründen versucht wird. Es  
ist des ferneren ausgeführt, daß in dem Kampfe zwischen den  
Amerikanern und Russen bisher nur noch eine Bremer und  
eine Mannheimer Firma ausgehalten hätten, daß aber vielleicht  
auch diese Konkurrenz nunmehr überwunden sei, und daß daher  
die Preiserhöhung rühren dürfte. Diese Ansicht ist eine irrige,  
denn sowohl meine Firma, welche unter jener „Mannheimer  
Firma“ zu verstehen ist, als auch die betreffende Bremer  
Firma sind nach wie vor unabhängige Geschäfte, welche ihr  
Petroleum von den in Amerika befindlichen unabhängigen  
Raffinerien beziehen und mit der erwähnten Ringbildung in  
keiner Weise etwas zu schaffen haben und ihre Unabhängigkeit  
auch in Zukunft bewahren zu können hoffen. An dem Auf-  
schlage sind sie in keiner Weise beteiligt und sind natürlich  
auch von hier aus nicht in der Lage, denselben zu verhindern;  
der Ausschlag geht nur von Amerika aus! Uebrigens sind  
bekanntlich gerade in den letzten Tagen die Preise wieder  
wesentlich zurückgegangen, vielleicht deshalb, weil die geplante  
Vereinbarung zwischen den Russen und Amerikanern noch nicht  
zu Stande gekommen ist, und ferner wahrscheinlich deshalb,  
weil die „Outsider“ noch nicht befreit sind!“ — Die „New-  
Yorker Handelszeitung“ schreibt: „Obwohl sich der Preis wohl  
kaum auf der jetzigen abnormalen Höhe halten wird, so dürften